S 23 (4) P 46/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 (4) P 46/97
Datum	22.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 P 39/00
Datum	12.06.2001

3. Instanz

Datum	08.07.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Revision ist unzulÃ¤ssig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat (Â§ 164 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) eingelegt worden und war daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (Â§ 169 Satz 1 und 2 SGG); die Verwerfung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 169 Satz 3 SGG).

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers hat der Senat durch Beschluss vom 21. Februar 2002 die Revision gegen das im Tenor genannte Urteil zugelassen. Der Beschluss ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Empfangsbekenntnis zugestellt worden (Â§ 63 Abs 2 SGG iVm Â§ 5 Abs 2 Verwaltungszustellungsgesetz), das der ProzessbevollmÃ¤chtigte persÃ¶nlich unterschrieben, mit dem Datum des 2. MÃ¤rz 2002, einem Samstag, versehen und an das Bundessozialgericht (BSG) zurÃ¼ckgesandt hat. Die Revisionsschrift des

ProzessbevollmÃ¤chtigten ist am 3. April 2002 (Mittwoch) beim BSG eingegangen, dh verspÃ¤tet (Â§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG).

FÃ¼r die Zustellung des Beschlusses war von demjenigen Datum auszugehen, das der ProzessbevollmÃ¤chtigte in das Empfangsbekenntnis eingetragen hat. Der Vortrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten, er habe den Beschluss erst am 4. MÃ¤rz 2002 (Montag) erhalten und lediglich irrtÃ¼mlicherweise den 2. MÃ¤rz 2002 eingetragen, vermag daran nichts zu Ã¤ndern. Das datierte und unterschriebene Empfangsbekenntnis ist eine Ã¶ffentliche Urkunde iS von Â§ 418 Zivilprozessordnung (ZPO) und erbringt nach Â§ 212a ZPO grundsÃ¤tzlich den vollen Beweis dafÃ¼r, dass der genannte Zustellungszeitpunkt den Tatsachen entspricht. Da der ProzessbevollmÃ¤chtigte mit der Unterzeichnung selbst den Zeitpunkt bestimmt, zu dem er das ihm zuzustellende SchriftstÃ¼ck als zugestellt annimmt, stellt der Vermerk den zuverlÃ¤ssigsten Hinweis auf den Beginn der Rechtsmittelfrist dar (vgl auch Beschluss des Senats vom 6. Dezember 2000, B 3 P 14/00 R â□□ nicht verÃ¶ffentlicht). FÃ¼r ein anderes Empfangsdatum ist daher der volle Gegenbeweis zu fÃ¼hren, eine bloÃ□e Wahrscheinlichkeit oder gar nur MÃ¶glichkeit der Fehldatierung genÃ¼gt nicht (BVerfG NJW 2001, 1563, 1564; BGH NJW 2001, 2722, 2723; BGH NJW 1996, 2514, 2515).

Einen derartigen Gegenbeweis hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers nicht gefÃ¼hrt. Der Vortrag, dass samstags keine Kanzleipost entgegengenommen werde, ist nur behauptet, aber nicht bewiesen oder auch nur unter Beweis gestellt worden â□□ und schlieÃ□t im Ã□brigen Ausnahmen oder Versehen nicht aus. Auch die vorgelegten Unterlagen (S 1 und 2 der Ausfertigung des Beschlusses vom 21. Februar 2002 mit dem Eingangsvermerk "4.03.02" und den Fristvermerken "04.04.02 not." und "06.05.02 not.", Kopien des Fristenkalenders mit den Fristvermerken unter dem 4. April und 6. Mai 2002 sowie Schreiben an die Rechtsschutzversicherung des KlÃ¤gers mit Angabe der Revisionsfrist 4. April 2002) beweisen eine Falschdatierung nicht. Denn es ist denkbar, dass das Datum der Zustellung auf dem Beschluss spÃ¤ter falsch angebracht worden ist und die Ã¼brigen Vermerke nach sich gezogen hat. Es ist auch nicht auszuschlieÃ□en, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte bei einem Empfang am Samstag irrtÃ¼mlich davon ausgegangen ist, dass die Frist erst am Montag, dem 4. MÃ¤rz 2002, beginnt und dass er sich bei den Fristeintragungen daran orientiert hat. Eine derartige versehentliche Falschbeurteilung des Einflusses eines Wochenendes auf den Fristbeginn wÃ¤re nachvollziehbar.

Dem Antrag des KlÃ¤gers, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, war nicht stattzugeben, da er nicht ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten und das Verschulden fÃ¼r die FristversÃ¤umnis auch kausal war (Â§ 67 Abs 1 SGG). Anwaltliches Verschulden ist wie solches des KlÃ¤gers selbst zu werten (BSG SozR 1500 Â§ 67 Nr 1, 10, 20; Meyer-Ladewig SGG 7. Aufl 2002 Â§ 67 RdNr 3e mwN). Dieser Fall liegt hier vor. Ist in diesem Zusammenhang zu unterstellen (weil der Gegenbeweis nicht gefÃ¼hrt ist), dass nicht der Zustellungstermin im Empfangsbekenntnis unzutreffend war, sondern entweder die Ã□bertragung dieses Datums in die Ã¼brigen Unterlagen oder die Berechnung der bereits ab dem im Empfangsbekenntnis eingetragenen Tag laufenden Frist, so liegt das Verschulden in

diesen Fehlern. Dass die Akten und Kalender ansonsten sorgfÃ¤ltig gefÃ¼hrt werden, Ã¤ndert daran nichts.

Bei der Kostenentscheidung war zu beachten, dass sich die Rechtslage ab dem 2. Januar 2002 geÃ¤ndert hat (Art 19 6. SGGÃndG vom 17. August 2001, BGBl I, S 2144, 2158). Danach ist auf die am 3. April 2002 eingelegte Revision das neue Recht anzuwenden. Die Ãbergangsvorschriften in Art 17 6. SGGÃndG beschrÃ¤nken sich zwar auf die GerichtsgebÃ¼hren. Es kann ihnen aber die Intention des Gesetzgebers entnommen werden, fÃ¼r die Anwendung des neuen Rechts grundsÃ¤tzlich auf den jeweiligen Rechtszug abzustellen (Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGGÃndG); ein Verfahren nach Â§ 197a SGG, bei dem der Zeitpunkt der RechtshÃ¤ngigkeit maÃgeblich ist (Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGGÃndG â vgl Urteil des 6. Senats vom 30. Januar 2002, B 6 KA 12/01 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen -), liegt nicht vor. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BSG, dass bei Fehlen von abweichenden Ãbergangsbestimmungen Ãnderungen auch laufende Verfahren erfassen, allerdings unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (BSGE 72, 148, 156 = SozR 3-2500 Â§ 15 Nr 1; BSG SozR 3-5555 Â§ 15 Nr 1 und nunmehr Urteil des 6. Senats vom 30. Januar 2002, vgl oben). Unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Bedenken, hinsichtlich der ErstattungsfÃ¤higkeit von auÃergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren das neue Recht anzuwenden, wenn die Revision erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingelegt worden ist.

Nach Â§ 193 Abs 4 Satz 1 SGG aF waren nicht erstattungsfÃ¤hig "die Aufwendungen der BehÃ¶rden, der KÃ¶rperschaften und Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts". Eine Anwendung dieser Vorschrift auf private Versicherungsunternehmen ist bei dieser Gesetzesfassung abgelehnt worden (vgl Urteil des Senats vom 11. April 2002, B 3 P 10/01 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen -; abweichend LSG Saarland VersR 1998, 1130, mit wiederum ablehnender Anmerkung von Jestaedt). Nach Art 1 Nr 66 6. SGGÃndG sind die WÃ¶rter "KÃ¶rperschaften und Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts" durch die WÃ¶rter "in Â§ 184 Abs 1 genannten GebÃ¼hrenpflichtigen" zu ersetzen. Bei dieser Textfassung sind nunmehr nicht erstattungsfÃ¤hig "die Aufwendungen der BehÃ¶rden, der in Â§ 184 Abs 1 SGG genannten GebÃ¼hrenpflichtigen". Die in verbreiteten Publikationen (vgl etwa Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung; Meyer-Ladewig aaO) erfolgte Wiedergabe ohne Komma ("die Aufwendungen der BehÃ¶rden der in Â§ 184 Abs 1 SGG genannten GebÃ¼hrenpflichtigen") entspricht zwar dem SprachverstÃ¤ndnis eher und behielte auch einen Sinn, weil der Ausschluss der Erstattungspflicht auf solche GebÃ¼hrenpflichtige beschrÃ¤nkt wÃ¼rde, die Ã¼ber BehÃ¶rden verfÃ¼gen, dh auf Ã¶ffentlich-rechtliche RechtstrÃ¤ger; private Versicherungsunternehmen fielen nicht darunter (so auch Meyer-Ladewig aaO Â§ 193 RdNr 3). Diese Folge war aber vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigt. Bereits durch Â§ 184 Abs 1 Satz 1 idF des 5. SGGÃndG vom 30. MÃ¤rz 1998 (BGBl I 638) waren die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung hinsichtlich der Gerichtskosten den Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungstrÃ¤gern gleichgestellt worden, weil "eine kostenrechtliche Privilegierung â¦ gegenÃ¼ber den gesetzlichen Pflegekassen nicht zu vertreten" sei (BT-Drucks 13/9609, 9). Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG idF des 6. SGGÃndG "basiert

auf dem geltenden Recht und bezieht die Verfahrensbeteiligten, die als KlÃ¤ger oder Beklagter nicht zu dem kostenrechtlich privilegierten Personenkreis der Versicherten, LeistungsempfÃ¤nger, HinterbliebenenleistungsempfÃ¤nger und Behinderten (Â§ 183) gehÃ¶ren, in die GebÃ¼hrenpflicht ein" (BR-Drucks 132/01, 59); Â§ 193 SGG nF sei lediglich "eine Folgeregelung zur Neufassung des Â§ 184 Abs 1 SGG" (BR-Drucks 132/01, 60). Das zeigt, dass Â§ 193 Abs 4 SGG nF nicht nur die Ã¶ffentliche Hand, sondern sÃ¤mtliche Nichtprivilegierte iS der Â§Â§ 184 Abs 1, 183 SGG von der Kostenerstattung ausschlieÃen wollte. Das Komma in der neuen Gesetzesfassung ist daher nicht Ã¼berflÃ¼ssig, grammatikalisch jedoch verfehlt und dem Sinn nach durch das Wort "sowie" zu ersetzen. Die "in Â§ 184 Abs 1 SGG genannten GebÃ¼hrenpflichtigen" sind "die nicht zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen" (dh Versicherten, LeistungsempfÃ¤ngern, Hinterbliebenen, Behinderten und deren Rechtsnachfolger) GehÃ¶renden. Das bedeutet, dass der Beklagten â trotz Obsiegens â die Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten sind.

Diese Auslegung von Â§ 193 Abs 4 SGG nF kÃ¶nnte allerdings im Ergebnis dann eine Benachteiligung privater Pflegeversicherungsunternehmen bedeuten, wenn diese â weil sie sich nicht wie die in Â§ 166 SGG genannten Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤ger vor dem BSG selbst vertreten kÃ¶nnen -, einen Rechtsanwalt beauftragen wÃ¼rden, dessen Kosten sie auch bei Obsiegen nicht erstattet erhielten. Der Senat sÃ¤he es als denkbar an, zur Vermeidung einer im Lichte von Art 3 Grundgesetz (GG) verfassungswidrigen Gesamtlage Â§ 166 Abs 1 SGG auch auf private Pflegeversicherungsunternehmen auszudehnen. Ein sachlicher Grund fÃ¼r die dem Wortlaut der Â§Â§ 193 Abs 4, 166 SGG nach eintretende Benachteiligung der privaten Versicherungsunternehmen ist nÃ¤mlich nicht zu erkennen. Sie sind ebenso wie die Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤ger in der Lage, vor dem BSG ihre Interessen auch ohne anwaltliche UnterstÃ¼tzung zu vertreten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die privaten Versicherungsunternehmen die Kosten einer anwaltlichen Vertretung in Revisionsverfahren im Vergleich zu den TrÃ¤gern der sozialen Pflegeversicherung anderweitig auffangen kÃ¶nnten. Denn auch sie haben nach Â§ 23 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) Leistungen zu erbringen, die nach Art und Umfang denen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind, und kÃ¶nnen keine PrÃ¤mien verlangen, die die Belastungen in der sozialen Pflegeversicherung Ã¼bersteigen (Â§ 110 Abs 1 Nr 2d bis g SGB XI). Ein Sonderopfer durch Ãbernahme von unvermeidbaren Kosten von Revisionsverfahren lÃ¤sst sich weder mit einer Solidarverpflichtung noch aus einer sozialen FÃ¼rsorgepflicht â vergleichbar dem VerhÃ¤ltnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer oder Kunstverwerter/KÃ¼nstler â herleiten. Es mÃ¼sste daher den privaten Pflegeversicherungsunternehmen wie den Pflegekassen zumindest freigestellt bleiben, die ProzessfÃ¼hrung selbst zu Ã¼bernehmen und dadurch nicht erstattungsfÃ¤hige Anwaltskosten zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall wird die Beklagte durch die Benachteiligung im Vergleich mit Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gern allerdings nicht beschwert, weil sie sich im Revisionsverfahren nicht durch RechtsanwÃ¤lte hat vertreten lassen. FÃ¼r eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemÃ¤Ã Art 100 Abs 1 GG zur PrÃ¼fung der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit besteht schon aus diesem Grunde keine Veranlassung.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024